

Generationen. Dialog. Zukunft. Netzwerk für demografiebewusste Entwicklung e.V.

Stand 15.03.2018

Präambel

*„Die Zukunft, die wir wollen, muss erfunden werden. Sonst kriegen wir eine, die wir nicht wollen.“
Joseph Beuys*

Gesellschaft und Arbeitswelt in Deutschland stehen mitten im demografischen und sozialen Wandel. Die Alterung der Bevölkerung und der Beschäftigten schreitet rasant voran. Gleichzeitig kommen viele Menschen nach Deutschland, um Zuflucht und Arbeit zu suchen. Die Entwicklung verläuft räumlich ungleich und in unterschiedlicher Geschwindigkeit. Neben prosperierenden Zentren und deren Umland, in denen der Wohnungsbedarf kaum gedeckt werden kann, gibt es Regionen und Orte, deren Einwohnerentwicklung bereits seit längerem rückläufig ist. Die Gegensätze zwischen diesen unterschiedlichen Räumen werden zunehmend größer.

Gesellschaft und Arbeitswelt stehen vor grundsätzlichen Herausforderungen:

- Wie lassen sich angesichts der veränderten Bevölkerungsstruktur generationenübergreifende Bildungs- und Fürsorgetransfers in Familie und Gesellschaft aufrechterhalten?
- Wie kann angesichts der Zunahme älterer Beschäftigter und des Mangels an jungen Fachkräften ein wechselseitiger Innovations- und Erfahrungstransfer in der Arbeitswelt gestaltet werden?
- Welche Chancen bringt die Zuwanderung für Gesellschaft und Arbeitsmarkt mit sich und wie können sie genutzt werden? Wie können die Herausforderungen, die mit der Zuwanderung verbunden sind, bewältigt und gestaltet werden?
- Wie können die unterschiedlichen Erfahrungen und Kompetenzen der Generationen und Kulturen in Gesellschaft und Arbeitswelt kreativ zusammengeführt werden?
- Wie können öffentliche Angebote und Infrastrukturen wie auch die Stadt- und Ortsgestalt mit den sich wandelnden Bedürfnissen der Bevölkerungsgruppen – Jung & Alt, Alt- & Neubürger, Alteingesessener & Migrant – Schritt halten und flexibel weiterentwickelt werden?
- Wie lassen sich auch in schrumpfenden Regionen eine verlässliche Daseinsvorsorge, Bildungs-, Innovations- und Fürsorgetransfers aufrechterhalten?

Patentrezepte für diese Herausforderungen gibt es nicht. Konkrete Lösungen lassen sich nur mit den Akteuren vor Ort erarbeiten.

Der Verein „Generationen. Dialog. Zukunft. Netzwerk für demografiebewusste Entwicklung e.V.“ hat sich das Ziel gesetzt, modellhafte Vorgehensweisen und Lösungen zu entwickeln, um die Chancen und Potentiale des demografischen und sozialen Wandels für Arbeitswelt und Gesellschaft zu identifizieren und für die Zukunft unseres Gemeinwesens nutzbar zu machen. Dies erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und im Dialog mit relevanten Akteuren und Bevölkerungsgruppen vor Ort. Dialog und Zusammenarbeit sind Schlüssel für zukunftsweisende Modellprojekte, die Bildung, soziale Innovation, Fürsorge und Daseinsvorsorge für Jung & Alt unmittelbar fördern. Dies gilt gleichermaßen für Jugend- und Altenhilfe, Gesundheits- und Wohlfahrtswesen, Familie, Bildung und Erziehung, das Zusammenleben von Alt- & Neubürgern sowie das bürgerschaftliche Engagement.

Die Entwicklung, Erforschung und Übertragung der Dialogprozesse und Modellprojekte ist ohne einen Kostenbeitrag der beteiligten Projektpartner nicht zu realisieren. Dabei ist das inhaltliche Ziel des Vereins stets mit dem Ausschluss einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden. Sowohl die ideellen Betätigungen als auch der Zweckbetrieb der Entwicklung, Erforschung und Übertragung von Dialogprozessen und Modellprojekten sind – in engem Zusammenhang stehend – allein auf die inhaltliche Zielerreichung ausgerichtet. Einnahmen, die aus dem Zweckbetrieb erzielt werden, sollen ausschließlich für die gesamte gemeinnützige Tätigkeit des Vereins eingesetzt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Generationen. Dialog. Zukunft. Netzwerk für demografiebewusste Entwicklung“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name „Generationen. Dialog. Zukunft. Netzwerk für demografiebewusste Entwicklung e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Der Verein ist unabhängig von politischen und weltanschaulichen Gruppen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die
 - a) Förderung der Wissenschaft und Forschung
 - b) Förderung der Jugendhilfe und der Altenhilfe
 - c) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

- d) Förderung des Wohlfahrtswesens
 - e) Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
 - f) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - g) Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Kriegsoffer
 - h) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- a) Förderung des Wissenschafts-Praxis-Dialogs zum demografischen und sozialen Wandel mittels Forschungsvorhaben, Fachtagungen, Seminaren und Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Förderung der Bildungs-, Innovations- und Fürsorgetransfers zwischen den Generationen mittels öffentlicher Dialogprozesse, zum Beispiel Dialogprozesse mit Jugendlichen und älteren Menschen auf lokaler Ebene in Städten und Gemeinden
 - c) Entwicklung, Erforschung und Übertragung von zukunftsweisenden Modellprojekten zur Förderung von Bildung, Innovation, Integration, Gesundheit, Fürsorge und Daseinsvorsorge für Jung & Alt, zum Beispiel Modellprojekte zur Jugend- und Altenhilfe
 - d) Förderung von Bürger-/ Mitarbeiterbeteiligung und bürgerschaftlichem Engagement zur Realisierung der Dialogprozesse und Modellprojekte
 - e) Durchführung von Netzwerktreffen mit beteiligten Projektpartnern, in denen Erfahrungen und Wissen zu Dialogprozessen und Modellprojekten vertieft werden
 - f) Konzipierung und Durchführung von Fortbildungen für Projektpartner
 - g) Wissenschaftliche Betätigung durch empirische Erforschung der Dialogprozesse und Modellprojekte. Hierzu sollen die gesammelten Erfahrungen in die universitäre Forschung und Lehre sowie in wissenschaftliche Publikationen einfließen.
 - h) Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „Demografischer Wandel, Bildung, Innovation, Integration, Gesundheit, Fürsorge und Daseinsvorsorge für Jung & Alt“ in der Fachöffentlichkeit wie in den Leitmedien. Die Öffentlichkeitsarbeit schließt Publikationen, Veranstaltungen, Internet-Auftritt und weitere Kommunikationsmaßnahmen (wie z. B. Ehrungen, Preisverleihungen) ein.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke einen Zweckbetrieb unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und seine Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften im gesetzlich zulässigen Rahmen zur Verfügung stellen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle geschäftsfähigen, natürlichen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch aktive fachliche Unterstützung der Vereinszwecke, sowohl im Binnenverhältnis als auch in der Außenkommunikation. Jedes Mitglied kann die Vereinszwecke auch durch Spenden und Zuwendungen fördern.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein kann von den Mitgliedern eine Aufnahmegebühr sowie im Weiteren Mitgliedsbeiträge verlangt werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und gegebenenfalls Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in. Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln zu wählen. Der/Die erste und zweite Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch Beschluss erweitern. Der so erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand i.S. v. § 26 BGB. Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.
- (3) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, der/die als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB tätig wird. Die Tätigkeit des/r Geschäftsführer/s ist nicht ehrenamtlich. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung zur Geschäftsführung festgehalten. Die Bestellung der/des Geschäftsführer/s kann jederzeit widerrufen werden.
- (4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (5) Der Vorstand kann einer geeigneten Person des öffentlichen Lebens die Schirmherrschaft antragen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
- f) Beschlussfassung über Aufwendungsersatz sowie dessen Höhe für Beiratsmitglieder.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Vereins vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl (auch mehrfach) ist zulässig.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Dieser muss innerhalb von zwei Monaten durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann mit Wirkung für die Zukunft erfolgen. Das Abberufungsverfahren entspricht dem Wahlverfahren.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- f) Bestellung von einer Rechnungsprüferin, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört. Die Rechnungsprüferin hat die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (postalisch oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter/in). Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen gelten als jeweils ein Mitglied.
- (3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (4) Ein Mitglied ist in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit diesem selbst oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Fachbeirat

Der Vorstand kann einen Fachbeirat einsetzen, der den Verein beratend unterstützt. Die Berufung der Mitglieder des Fachbeirates durch den Vorstand erfolgt für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Wiederberufung in den Fachbeirat (auch mehrfach) ist möglich. Die Mitglieder des Fachbeirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 13 Abs. 7).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Entscheidungen über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Karlsruhe, den 15.03.2018